

VORSTANDBESCHLUSS

zur Einführung der Geschäftsordnung für interne Gremien

(Advisory Council & Executive Team)

des Vereins *The LGBT life e.V.*

Datum: 05.12.2025

Ort: Berlin

§1 Grundlage

Die/der Vorstand des Vereins *The LGBT life e.V.* besteht gemäß Satzung aus einer Person und ist gemäß § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Auf Grundlage der Satzung und der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung wird folgende Entscheidung getroffen:

§2 Beschluss

Hiermit beschließt der Vorstand:

1. **Die Geschäftsordnung für interne Gremien des Vereins (Advisory Council & Executive Team)** in der Fassung vom 05.12.2025 wird eingeführt.
2. Die Geschäftsordnung tritt **mit sofortiger Wirkung** in Kraft.
3. Die in der Geschäftsordnung beschriebenen Gremien
 - **Advisory Council** und
 - **Executive Team**werden als interne Strukturen eingerichtet.
4. Diese Gremien besitzen **keine Vorstands- oder Vertretungsbefugnis** gemäß § 26 BGB und arbeiten ausschließlich **beratend bzw. operativ** im Rahmen der dort beschriebenen Kompetenzen.
5. Der Vorstand behält sich vor, die Geschäftsordnung jederzeit zu ändern, anzupassen oder außer Kraft zu setzen.

§3 Umsetzung

1. Der/die Vorstandsvorsitzende übermittelt die Geschäftsordnung dem Executive Team und allen Mitgliedern des Advisory Council.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende wird beauftragt, die operativen Strukturen gemäß der Geschäftsordnung einzurichten.
3. Die Aufnahme und Abberufung der Mitglieder des Advisory Council erfolgt durch gesonderten Vorstandsbeschluss.

§4 Archivierung

Dieser Vorstandsbeschluss wird im Vereinsarchiv abgelegt und kann auf Anfrage Dritten (z. B. Fördermittelgeberinnen, Wirtschaftsprüferinnen) vorgelegt werden.

§5 Unterzeichnung

The LGBT life e.V.

Ein-Personen-Vorstand gemäß § 26 BGB

Fatal Flash



Vorstandsvorsitzende

GESCHÄFTSORDNUNG

für die internen Gremien des Vereins

The LGBT life e.V.

(Advisory Council & Executive Team)

VORSTANDBESCHLUSS von 05.12.2025

Stand: 2025

§1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt:

1. die Einrichtung, Aufgaben und Arbeitsweise des **Advisory Council** (beratendes Gremium),
2. die Struktur und Verantwortlichkeiten des **Executive Teams** (geschäftsführende und operative Leitung),
3. die Zusammenarbeit dieser Gremien mit der/dem **Vorstandsvorsitzenden** gemäß § 26 BGB.

Die in dieser Geschäftsordnung beschriebenen Gremien sind **nicht Teil des Vorstands** im Sinne des Vereinsrechts und besitzen **keine rechtsverbindliche Vertretungsmacht** für den Verein.

§2 Stellung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus **einer Person (Ein-Personen-Vorstand)**.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB **gerichtlich und außergerichtlich allein**.
3. Der Vorstand trifft sämtliche strategischen Entscheidungen des Vereins und überwacht deren Umsetzung.
4. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern, ergänzen oder außer Kraft setzen.

§3 Advisory Council (Beratendes Gremium)

(1) Zweck

Der Advisory Council dient der fachlichen Unterstützung des Vorstands durch Beratung in Fragen der Menschenrechte, Finanzplanung, politischen Advocacy, Programmqualität und strategischen Entwicklung.

(2) Zusammensetzung

Der Advisory Council besteht aus folgenden Funktionen:

- **Senior Human Rights Advisor**
- **Financial Advisor**
- **Advocacy Advisor**
- **Social Programs Advisor**

Die Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(3) Berufung und Abberufung

- Die Mitglieder werden **durch den Vorstand ernannt und abberufen**.
- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Aufgaben

Der Advisory Council:

1. erstellt fachliche Empfehlungen zu aktuellen und langfristigen Strategien,
2. bewertet Risiken und Chancen des politischen und sozialen Umfelds,
3. unterstützt bei der Ausarbeitung und Qualitätssicherung von Programmen,
4. begleitet Advocacy-Prozesse auf inhaltlicher Ebene,
5. gibt schriftliche oder mündliche Empfehlungen an den Vorstand.

(5) Arbeitsweise

1. Der Advisory Council tagt mindestens **zweimal jährlich**, virtuell oder physisch.
2. Der Vorstand kann zusätzliche Sitzungen einberufen.
3. Über jede Sitzung wird ein Beratungsprotokoll erstellt.
4. Die Empfehlungen des Councils sind **nicht bindend**.

§4 Executive Team

(1) Zweck

Das Executive Team ist für die operative Umsetzung der Vereinsarbeit verantwortlich und stellt den laufenden Geschäftsbetrieb sicher.

(2) Zusammensetzung

Das Executive Team umfasst folgende Funktionen:

- **Director of Finance**
- **Director of Advocacy**
- **Director of Social Programs**
- **Director of Communications**
- **Head of Fundraising & Partnerships**

Der Vorstand kann weitere Funktionen einrichten.

(3) Befugnisse und Grenzen

1. Das Executive Team entscheidet **operativ und organisatorisch** innerhalb der durch den Vorstand vorgegebenen strategischen Leitlinien.
2. Das Executive Team besitzt **keine Vertretungsmacht gemäß § 26 BGB**, außer wenn eine schriftliche Vollmacht erteilt wird.
3. Personal- und Budgetentscheidungen werden durch den/die Vorstandsvorsitzender geführt, sofern sie nicht vom Vorstand genehmigungspflichtig sind.

(4) Aufgabenverteilung

Directors:

- Fachliche und organisatorische Leitung ihrer Bereiche,

- Qualitätskontrolle und Risikoanalyse,
- regelmäßige Berichterstattung an den Vorsitzendenvorsitzender.

§5 Entscheidungsprozesse

(1) Strategische Entscheidungen

Strategische Entscheidungen werden **ausschließlich vom Vorstand** getroffen.

(2) Operative Entscheidungen

Operative Entscheidungen werden durch das Executive Team getroffen, sofern keine anderslautende Vorgabe des Vorstands besteht.

§6 Berichtspflichten

Advisory Council → Vorstand

- mindestens zwei schriftliche Berichte pro Jahr,
- Ad-hoc-Stellungnahmen bei dringendem Beratungsbedarf.

Executive Team → Vorstand

- **Monatsbericht** über operative Tätigkeiten,
- **Quartalsbericht** über Finanzen,
- **Jahresbericht** zur Gesamtentwicklung des Vereins.

§7 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Advisory Council und des Executive Teams sind zur strikten Vertraulichkeit über alle internen Angelegenheiten verpflichtet.

Verstöße können zur sofortigen Abberufung führen.

§8 Interessenkonflikte

Jede in einem Gremium tätige Person ist verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

Im Konfliktfall ruhen ihre beratenden oder operativen Aufgaben.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands am **05.12.2025** in Kraft.

§10 Änderungen und Aufhebung

Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

